

Fraktionsantrag	 <p style="text-align: right;">Regionalverband Ruhr</p>
-----------------	--

Drucksache Nr.: 12/0243	09.12.2010
Beschlussvorlage	öffentlich

Beratungsfolge	Beratungsstatus	Sitzung am	TOP
Verbandsversammlung	beschließend	13.12.2010	1.7.2

**Betreff: Änderung des Regionalplans für den Regierungsbezirk Münster
(Teilabschnitt Emscher-Lippe)
Kraftwerksstandort in der Stadt Datteln - Erarbeitungsbeschluss -
Änderungsantrag von SPD-Fraktion und Bündnis 90/Die Grünen**

Beschlussvorschlag

1. Die Regionalplanungsbehörde wird beauftragt, das Erarbeitungsverfahren zur 7. Änderung des Regionalplanes für den Regierungsbezirk Münster (Teilabschnitt Emscher-Lippe) auf dem Gebiet des Regionalverbandes Ruhr zur Festlegung eines Kraftwerksstandortes in der Stadt Datteln auf Grundlage des vorgelegten Entwurfes (Anlage 1), des Umweltberichts (Anlage 3) und der FFH Verträglichkeitsuntersuchung (Anlage 4) auf der Grundlage der förmlichen Anregung der Vorhabenträgerin (E.ON) gem. § 19 Abs. 2 Landesplanungsgesetz NRW einzuleiten.
2. Vor der Einleitung weiterer Verfahrensschritte ist die verfahrensrechtliche Zulässigkeit von für notwendig erachteten Zielabweichungsverfahren sowie weitere offene rechtliche Fragen durch die Beauftragung von Gutachten zu klären. Vor diesem Hintergrund wird die Verwaltung beauftragt, im Einvernehmen mit dem Planungsausschuss, auf einer zusätzlichen Sitzung des Planungsausschusses externe Rechtsgutachten zu beauftragen, die bis zum 15. April 2011 der Verwaltung vorliegen sollen. Hierbei sind folgende wesentliche Fragestellungen zu bearbeiten:
 - a) Das OVG Münster hat in seinem Urteil vom 03.09.2009 wichtige Beurteilungsmaßstäbe gesetzt. Die Vorlage der Verwaltung ist dahingehend zu überprüfen, ob sie die durch das Urteil festgestellten Fragestellungen vollumfänglich, auch zum Klimaschutz, abarbeitet.
 - b) Es ist zu überprüfen, von welchen Zielen der Landesplanung abgewichen wird.
 - c) Im Rahmen dieses Gutachtauftrags ist bereits im Vorfeld des gemäß § 16 Abs. 1 LPIG ggfs. durchzuführenden Verfahrens rechtlich zu überprüfen, ob die Grundzüge der Planung berührt wären und ob die Abweichung unter raumordnerischen Gesichtspunkten vertretbar wäre (§

16 Abs. 1 LPIG) und insofern Zielabweichungsverfahren ein rechtlich zulässiges Instrument für den weiteren Verfahrensablauf darstellen können.

- d) Derzeit bewertet die Bezirksregierung Münster unter Beteiligung des MKUNLV auf Antrag der Stadt Datteln u. a. die Abstandsfrage für die Stadt Datteln. Unabhängig davon sind die für die Regionalplanung notwendigen immissionsschutzrechtlichen Fragestellungen insbesondere hinsichtlich Mindestabstand, schützenswerter Nutzungen sowie der Schutzansprüche zu prüfen.
- e) Es ist weiter zu überprüfen, inwieweit mit einem erneuten Verfahren das Risiko für „eine Verletzung von Amtshaftungspflichten“ sowohl einerseits für den Regionalverband Ruhr als kommunaler Zweckverband, als Regionalplanungsbehörde oder für die Mitglieder der Verbandsversammlung verbunden sein können.

Da die Grundlagen für das Vorhaben im Rahmen eines Vorhabenbezogenen Bebauungsplans geschaffen werden sollen, sind die Auslagen und Kosten für notwendige Gutachten durch den Vorhabenträger zu tragen.

3. **Nach Vorliegen der beauftragten Gutachten und Auswertung durch die Regionalplanungsbehörde ist im Einvernehmen mit dem Planungsausschuss die Entscheidung zu treffen, ob die Voraussetzungen für die Fortführung des Verfahrens vorliegen. Sofern die Auswertung der Gutachten verändernde Auswirkungen auf das ursprünglich angelegte Verfahren haben sollte, ist hierüber in der Verbandsversammlung zu entscheiden. *Bis dahin hat der Beschluss in Ziffer 1 aus Gründen der Rechtssicherheit für alle Verfahrensbeteiligte nicht die von Planungsträgern zu berücksichtigende Wirkung von Zielen in Aufstellung, die erst nach Durchführung der weiteren Verfahrensschritte (ab Punkt 4 der Beschlussvorlage) vorliegen.***
4. Bei der Erarbeitung der Änderung des Regionalplanes werden die in der Anlage 2 dieser Sitzungsvorlage aufgeführten öffentlichen Stellen sowie Personen des Privatrechts nach § 4 Raumordnungsgesetz beteiligt. Die Frist, innerhalb derer die öffentlichen Stellen und Personen des Privatrechts Bedenken und Anregungen zu der beabsichtigten Änderung des Regionalplanes vorbringen können, wird auf drei Monate festgesetzt. Sie beginnt jedoch frühestens nach Entscheidung über die Fortführung des Verfahrens gem. Ziffer 3.
5. Der Öffentlichkeit wird Gelegenheit gegeben, innerhalb von drei Monaten - ebenfalls beginnend nach Entscheidung über die Fortführung des Verfahrens (gem. Ziffer 3.) - zur 7. Änderung des Regionalplanes (Teilabschnitt Emscher-Lippe) bei der Regionalplanungsbehörde Stellung zu nehmen.
6. Zur Ermöglichung des vorrangigen Einsatzes von Importkohle zur Stromerzeugung im geplanten Kraftwerk wird in dem Beschlussvorschlag in Vorlage 12/0224 ein Zielabweichungsverfahren von dem Ziel D.II.2.1 des Landesentwicklungsplanes NRW (LEP NRW („vorrangiger Einsatz heimische Primärenergieträger zur Stromerzeugung“) für erforderlich gehalten.

7. Für die Festlegung des Kraftwerksstandortes im Regionalplan wird in dem Beschlussvorschlag in Vorlage 12/0224 ebenfalls die Notwendigkeit der Durchführung eines Zielabweichungsverfahrens gesehen, da der Standort im Landesentwicklungsplan nicht als Standort für die Energieerzeugung ausgewiesen ist.
8. Die Verbandsversammlung wird nach dem Meinungsausgleichstermin über die Ergebnisse informiert und entscheidet dann über die Beantragung von Zielabweichungsverfahren bei der Landesregierung.

Bearbeiter/in	Fraktionsgeschäftsführer	Fraktion/en
Zillig, Ute	Gustrau, Michael	SPD
Akt.zeichen		Bündnis 90/Die Grünen

Beratungs- ergebnis	<input type="checkbox"/> laut Beschlussvorschlag	<input type="checkbox"/> abweichender Beschluss	
	<input type="checkbox"/> einstimmig	Ja:	Nein: Enth.:

